

## Änderungen Vorsorgereglement per 1. Januar 2021

Die nachfolgende Aufstellung zeigt Ihnen die Änderungen des Vorsorgereglements der St.Galler Pensionskasse im Überblick. Diese beinhalten Leistungsverbesserungen für Versicherte, berücksichtigen Anpassungen durch den Gesetzgeber oder dienen der Klärung.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Das aktualisierte Vorsorgereglement finden Sie unter  
sgpk.ch → Infothek → Reglemente → Vorsorgereglement sgpk

Ziffer	Anpassung
12a	Neue Versicherungsmöglichkeit für Personen, die eine Aufgabe von öffentlichem Interesse wahrnehmen.
13a	Umsetzung des neuen Artikels 47a BVG: Möglichkeit zur Weiterversicherung von gekündigten Arbeitnehmern mit vollendetem 55. Altersjahr.
22	Neuformulierung betreffend die Dauer für die Berechnung des Sparguthabens.
30	Entzug der Leistungsberechtigung bei Herbeiführung von Tod oder Invalidität als allgemeiner Grundsatz.
32	Neuformulierung betreffend die Kürzung von Renten.
34	Umsetzung des geänderten Artikels 35a Absatz 2 BVG: Neu gilt eine Verwirkungsfrist bei zu Unrecht ausgerichteten Leistungen.
40	<b>Leistungsverbesserung beim Kapitalbezug:</b> Neu ist der Bezug des gesamten Sparguthabens anstelle einer Altersrente möglich. Die Anzeigefrist für den Kapitalbezug beträgt neu einen Monat.
48	Anpassung beim Umfang der Kapitalleistung für Ehegatten mit Verweis auf Ziffer 54.
49	Neuformulierung der Voraussetzungen zum Leistungsbezug für hinterlassene Lebenspartner.
50	Klärung der Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der Ehegattenrente.
54	<b>Leistungsverbesserung beim Todesfallkapital:</b> Das Todesfallkapital entspricht neu dem vorhandenen Sparguthaben. Zudem erfolgt eine Flexibilisierung bei der Anspruchsberechtigung.

Für weitere Informationen sind wir gerne für Sie da: Telefon 058 228 77 66, [info@sgpk.ch](mailto:info@sgpk.ch).